

## **Anlage: 2**

# **Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität**

**im Verteilnetz Strom der**

**Stadtwerke Ansbach GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 2 EnWG
  - 1.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister
  - 1.2 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und Meldegrund
  - 1.3 Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten
  - 1.4 OBIS Kennzahlen
  - 1.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern
  - 1.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

## **Geltungsbereich**

### **Sachlich:**

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Ansbach GmbH (nachfolgend SWA genannt) angeschlossen sind.

### **Zeitlich:**

Die vorliegenden Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" (BK6-09-34) auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von den SWA veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit.

Die SWA sind berechtigt, die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität zu aktualisieren, sofern sie hierzu eine Notwendigkeit sieht. Aktualisierte Ausgaben werden mindestens einen Monat vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite der SWA veröffentlicht und den im Netz der SWA tätigen Messstellenbetreibern und Messdienstleistern zur Kenntnis gegeben.

## **1 Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 2 EnWG**

### **1.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister**

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters und der Messstelle gelten, abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess, die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellen- und Messrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Rahmenvertrag geregelt.

### **1.2 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und zum Meldgrund**

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an die SWA bereitstellen:

Bei Umbauten an einer Messstelle z.B. Wandleraustausch mit anderen Übersetzungsverhältnis oder Veränderung des Übersetzungsverhältnisses bei umschaltbaren Stromwandlern. Bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen innerhalb 3 Werktagen mittels Geräteeinbau- und/oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber und, sofern der Messstellenbetreiber die Messung nicht selbst durchführt, an den Messdienstleister mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

### 1.3 Mindestanforderungen an den Messdienstleister zum Umfang und zur Qualität der Messdaten

Der Messdatenaustausch zwischen Messdienstleister und SWA muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Die SWA erwarten die Daten zu der jeweiligen Messstelle im Format MSCONS in der jeweils gültigen durch die Bundesnetzagentur freigegebenen Version zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zeitpunkten. Die jeweils gültigen Bereitstellungsfristen sind im Messstellen- und Messrahmenvertrag geregelt.

### 1.4 OBIS-Kennzahl

Bei den SWA werden folgende OBIS-Kennzahlen genutzt:

Tarif 0	entspricht Wirkarbeit ET	1:1-1.8.0
Tarif 1	entspricht Wirkarbeit NT	1:1-1.8.1
Tarif 2	entspricht Wirkarbeit HT	1:1-1.8.2

### 1.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern

Der Messdienstleister übermittelt dem Netzbetreiber die Zählerstände im MSCONS Format in der jeweils gültigen und durch die BNetzA freigegebenen Version.

Die Zählerstände sind bis zum 7. Kalendertag des Monats zu übergeben, der dem durch den Netzbetreiber vorgegebenen Ablesemonat folgt. Werden durch den Messdienstleister die Zählerstände nicht bis zu diesem Termin übergeben und muss durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung erfolgen, stellt der Netzbetreiber die dafür entstandenen Kosten den Messdienstleister in Rechnung.

Durch den Messdienstleister sind nur Ablesewerte zu übermitteln und **keine** Schätz oder Ersatzwerte.

### 1.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

Der Messdienstleister übermittelt werktäglich an den Netzbetreiber die Lastgangdaten, sowie nach monatlicher Ablesung der Zählerstände die Zählerstandsdaten im MSCONS Format in der jeweils gültigen und von der BNetzA freigegebenen Version.

Der Datenumfang richtet sich an die Vorgaben der GPKE. Die Übermittlung der Zählerstände ist durch den Messdienstleister monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Wird durch den Messdienstleister dieser Termin nicht eingehalten, so dass durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung durchgeführt werden muss, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Messdienstleister durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Informationsumfang: täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter- Zeitumstellung) Viertelstunden-Leistungswerte in [kW] bzw. [kvar]